

Steuerlicher Kurz-Überblick eines Fonds-investments im Betriebs- vs. Privatvermögen

Vorbemerkung: Wer ist betrieblicher und wer ist privater Anleger?

Betriebliche Anleger können Kapitalgesellschaften (z. B. GmbH, AG), Personengesellschaften (z. B. GbR, OHG, KG) oder Einzelunternehmer sein, die Anteile an Investmentfonds im Betriebsvermögen halten.

Private Anleger sind natürliche Personen, die für private Zwecke und mit eigenem (nicht betrieblichem) Kapital ein Fondsinvestment tätigen.

Was ist identisch zu behandeln? Die zu versteuernden Erträge.

Unabhängig von der Unterscheidung zwischen einem betrieblichen und einem privaten Anleger sind bei einem Investment in einen (Publikums-)Fonds, der den Besteuerungsregeln des Kapitels 2 des Investmentsteuergesetzes unterliegt, während der Haltedauer die sog. Investmenterträge, d. h.

- **Ausschüttungen** (die Art der Ausschüttung, d. h. Dividenden, Zinsen o. ä. ist ohne Relevanz für die Besteuerung)
- pauschalisierte Thesaurierungen in Form der **Vorabpauschale**
- Gewinne aus der **Veräußerung von Fondsanteilen** grundsätzlich auf Ebene des Fondsanlegers steuerpflichtig.

Was ist unterschiedlich zu behandeln? Die grundsätzlichen Besteuerungssystematiken im Betriebs- vs. Privatvermögen.

Die Investmenterträge aus dem Fondsinvestment werden bei betrieblichen Anlegern grundsätzlich als Betriebseinnahmen erfasst, die bei

- Kapitalgesellschaften der Körperschaftsteuer (zzgl. Solidaritätszuschlag)

- Personengesellschaften oder Einzelunternehmen der Einkommensteuer (ggf. zuzüglich Solidaritätszuschlag und Kirchensteuer)

und jeweils der Gewerbesteuer unterliegen. Bei Privatanlegern sind die Investmenterträge als Kapitaleinkünfte einkommensteuerpflichtig und unterliegen grundsätzlich einem pauschalen Steuersatz von 25 % (zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer).

Werden die Fondsanteile vom Anleger bei einem inländischen Kreditinstitut verwahrt, wird die Steuer üblicherweise von der depotführenden Stelle an die Finanzbehörde abgeführt. Der Steuerabzug erfolgt bei den Kapitalerträgen somit direkt an der Quelle (→ Kapitalertragsteuer). Mit diesem Steuerabzug ist die Einkommensteuer auf Kapitalerträge für den Privatanleger umgangssprachlich „abgegolten“ (sog. Abgeltungsteuer), d. h. die „abgeltend“ besteuerten Kapitalerträge müssen grundsätzlich nicht mehr in der Steuererklärung vom Privatanleger deklariert werden.

Im Gegensatz zum Privatanleger, für den die Kapitalertrag-/Abgeltungsteuer grundsätzlich abgeltende Wirkung hat, bleibt beim betrieblichen Anleger jedoch die Unterscheidung zwischen

- dem Steuerabzug an der Quelle (im Sinne einer Steuervorauszahlung) und
- der materiellen Steuerpflicht

weiter von wesentlicher Bedeutung. Der betriebliche Anleger muss daher trotz eines Steuerabzugs an der Quelle die Investmenterträge als Betriebseinnahmen in seiner Steuererklärung grundsätzlich erfassen. Die von einer inländischen depotführenden Stelle ausgestellte Steuerbescheinigung dient als Nachweis für die Anrechnung der Steuerabzugsbeträge auf die Einkommen-/Körperschaftsteuer.

Was ist unterschiedlich zu behandeln? Die Teilfreistellungssätze für betriebliche vs. private Anleger.

Durch die Teilfreistellungsregelungen können die Investmenterträge beim Anleger ggf. in einer bestimmten Höhe steuerfrei gestellt werden. Die Höhe der Teilfreistellungssätze hängt von der steuerlichen Fonds-Klassifizierung auf Basis des Anlageschwerpunkts (ergibt sich aus den Anlagebedingungen des Fonds) sowie dem Anlegertyp ab. Die nachfolgende Tabelle zeigt die Höhe der jeweiligen Teilfreistellungssätze, wobei der Prozentsatz den steuerfreien Anteil darstellt:

Anlegertyp	Betriebliche Anleger (z. B. Einzelunternehmer, Personengesellschaft)	Körperschaften (z. B. AG, GmbH)	Privatanleger
Aktienfonds (mehr als 50 % in Kapitalbeteiligungen)	EST: 60 % GewSt: 30 %	KSt: 80 % GewSt: 40 %	EST: 30 %
Mischfonds (mind. 25 % in Kapitalbeteiligungen)	EST: 30 % GewSt: 15 %	KSt: 40 % GewSt: 20 %	EST: 15 %

EST: Einkommensteuer, **KSt:** Körperschaftsteuer, **GewSt:** Gewerbesteuer



Beachte:

- Im Rahmen der Depotführung werden für Ausschüttungen und Vorabpauschalen immer nur die Teilfreistellungssätze für Privatkunden (30 % bei Aktienfonds bzw. 15 % bei Mischfonds) berücksichtigt. Die höheren Teilfreistellungssätze für betriebliche Anleger werden im Rahmen der Steuererklärung des Anlegers geltend gemacht.
- Veräußerungsgewinne unterliegen keinem Steuerabzug durch die Depotbank, sondern sind im Rahmen der Veranlagung durch den betrieblichen Anleger zu erklären.

Der Versuch eines direkten (vereinfachten) Vergleichs

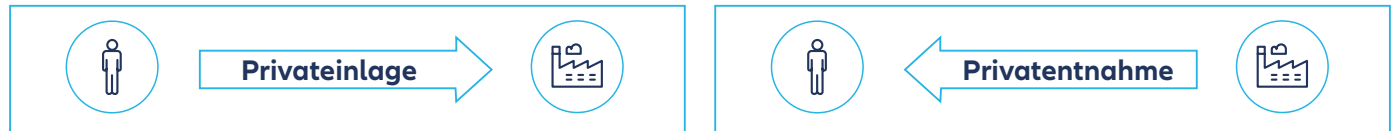
Ausschließlich bezogen auf die jeweiligen Teilfreistellungssätze kann der steuerliche Vergleich eines Fondsinvestments im Betriebs- vs. Privatvermögen schematisch wie folgt dargestellt werden (daraus kann aufgrund der Außerachtlassung der individuellen steuerlichen Verhältnisse des Anlegers eine grundsätzliche Aussage zur steuerlichen Vorteilhaftigkeit nicht abgeleitet werden):

- Der Anleger hält 100 Anteile zu 100 Euro eines ausschüttenden Aktienfonds (mit mehr als 50 % Kapitalbeteiligungen).
- Es erfolgt eine Ausschüttung in Höhe von 10 Euro je Anteil, d. h. 1.000 Euro Ausschüttung.
- Der Anleger verkauft seine 100 Anteile zu 107 Euro, d. h. 700 Euro realisierter Veräußerungsgewinn.

Ermittlung der steuerpflichtigen Erträge und Auswirkung der Teilfreistellung	Privatanleger	Betrieblicher Anleger (z. B. Personengesellschaft)	Körperschaft (z. B. GmbH)
Höhe der gewährten Teilfreistellungssätze für Ertragsteuer (Einkommen-/Körperschaftsteuer)	30 %	60 %	80 %
Ausschüttung	1.000 Euro	1.000 Euro	1.000 Euro
./. Teilfreistellung	– 300 Euro	– 600 Euro	– 800 Euro
= Steuerpflichtige Ausschüttung*	700 Euro	400 Euro	200 Euro
Veräußerungsgewinn beim Verkauf der Anteile	700 Euro	700 Euro	700 Euro
./. Teilfreistellung	– 210 Euro	– 420 Euro	– 560 Euro
= Steuerpflichtiger Veräußerungsgewinn*	490 Euro	280 Euro	140 Euro
Steuerpflichtige Erträge gesamt*	1.190 Euro	680 Euro	340 Euro

*) Die steuerpflichtigen Erträge unterliegen auf Ebene des betrieblichen Anlegers und der Körperschaft zusätzlich zur Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer noch der Gewerbesteuer. Für die Gewerbesteuer ist der anzuwendende Teilfreistellungssatz zu halbieren.

Der vorstehende vereinfachte Vergleich, der sich **ausschließlich auf die jeweiligen Teilfreistellungssätze bezieht**, kann u. U. den Gedanken nach sich ziehen, Privatvermögen in das Unternehmen zu übertragen, um z. B. von den erhöhten Teilfreistellungssätzen zu profitieren. Sowohl bei der Einbringung in das Unternehmen als bei auch der Entnahme aus dem Betriebsvermögen sind allerdings diverse weitere steuerliche Aspekte zu beachten, die nachfolgend kurz und nicht abschließend skizziert werden.



1. Privateinlage

Übertragen Unternehmer eigene finanzielle Mittel oder Sachmittel in ihr Unternehmen, spricht man grundsätzlich von einer **Privateinlage**. Privateinlagen können insbesondere in Form von Bareinzahlungen und Sacheinlagen erfolgen. Bei Sacheinlagen (z. B. in Form von Grundstücken, Fahrzeugen oder Wertpapieren) ist steuerlich zu beachten, dass sie für eine Einlage in das Betriebsvermögen einen betrieblichen Nutzen haben müssen, also zumindest „betriebsdienlich“ sind. Eine steuerlich anzuerkennende Einlage **darf also nicht nur aus rein steuerlichen Gründen geschehen**, sondern die zugeführten Mittel müssen mindestens in einem gewissen objektiven Zusammenhang zum Unternehmen stehen.

Während bei Einzelunternehmen Zuführungen aus dem Privat- in das Betriebsvermögen steuerlich grundsätzlich als Einlage gelten, führt bei einer Personengesellschaft eine Einbringung aus dem Privatvermögen gegen Gewährung von Gesellschaftsrechten in das Unternehmen steuerlich nicht zu einer Einlage, sondern zu einem tauschähnlichen Vorgang. Der Gesellschafter tauscht also Bar- oder Sachmittel gegen Anteile/Rechte an der Gesellschaft. Bei einer Kapitalgesellschaft kann es insbesondere zu einer **verdeckten Einlage** kommen, wenn ein Gesellschafter einen Vermögensvorteil ohne Entgelt in Gestalt von Gesellschaftsrechten seiner Kapitalgesellschaft zuwendet.

Eine Privateinlage erhöht zwar das (Eigen-) Kapital und kann – insbesondere bei Bareinlagen – die Liquiditätssituation des Unternehmens verbessern, eine Einlage selbst ist aber steuerlich erfolgsneutral. Mittels Privateinlagen kann demnach das Betriebsvermögen erhöht werden, ohne hierdurch die steuerliche Belastung des Unternehmens zu beeinflussen. Erst bei Veräußerung bzw. Realisierung (z. B. von Investmenterträgen) entsteht ein Gewinn oder Verlust, der sich steuerlich auswirkt.

2. Privatentnahme

Eine Entnahme von Geldmitteln, Sachmitteln oder Leistungen aus dem Vermögen eines Unternehmens zur Verwendung für private (betriebsfremde) Zwecke stellt grundsätzlich eine **Privatentnahme** dar. Bei einer Privatentnahme handelt es sich um eine Minderung des Betriebsvermögens, die sich steuerlich auf den Gewinn des Unternehmens auswirken kann.

Eine Privatentnahme ist nur bei Einzelunternehmen und Personengesellschaften möglich. Bei Personengesellschaften ist dabei zu beachten, dass jedem Gesellschafter grundsätzlich ein jährliches Entnahmerecht von bis zu 4 % seines Kapitalanteils zusteht. Prinzipiell sind Privatentnahmen von Geld erfolgsneutral. Allerdings ist zu beachten, dass entnommene Geldbeträge, die aus Betriebseinnahmen stammen, bereits bei deren Zufluss bzw. Vereinnahmung gewinnerhöhend erfasst worden sind und sich daher schon auf den steuerlichen Gewinn ausgewirkt haben.

Privatentnahmen sind bei einer Kapitalgesellschaft **nicht** möglich. Der Grund hierfür ist, dass es sich bei einer Kapitalgesellschaft juristisch gesehen um eine eigene „Person“ handelt, deren (Betriebs-)Vermögen buchhalterisch/steuerlich streng vom privaten Vermögen der Gesellschafter zu trennen ist. Die Auszahlungen an die Gesellschafter erfolgen grundsätzlich in Form von (offenen) Gewinnausschüttungen. Bei Kapitalgesellschaften kann es aber auch zu **verdeckten Gewinnausschüttungen** kommen. Gewinnausschüttungen führen bei den Gesellschaftern im Grundsatz zu Einkünften aus Kapitalvermögen, die grundsätzlich der Abgeltungsteuer unterliegen.

Eine vermögensverwaltende GmbH als Lösungsoption

In Verbindung mit einem bevorstehenden Unternehmensverkauf wird mitunter die Lösungsoption einer **vermögensverwaltenden GmbH** in Erwägung gezogen, welche nachfolgend in Kürze vorgestellt werden soll.

Als vermögensverwaltende GmbH wird grundsätzlich eine Kapitalgesellschaft bezeichnet, die zur Organisation und Verwaltung von Vermögenswerten und/oder Beteiligungen der Gesellschafter eingesetzt wird, die in diese Gesellschaft eingebracht werden. Ausschließlicher Geschäftszweck einer vermögensverwaltenden GmbH ist das Erzielen von Erträgen und (Kurs-)Gewinnen aus Kapitalvermögen. Analog zu den voranstehenden Ausführungen zur

Privatentnahme ist zu beachten, dass Vermögensgegenstände, die aus der Gesellschaft in das Privatvermögen überführt bzw. für private Zwecke genutzt werden sollen, auf Ebene der GmbH und des Gesellschafters jeweils Besteuerungsfolgen auslösen können.

Die Gründung einer vermögensverwaltenden GmbH (inkl. der steuerlichen Auswirkungen der Einbringung von Vermögenswerten und Beteiligungen in diese) ist ein komplexes Thema, das an dieser Stelle nicht weiter vertieft werden soll. Ob eine vermögensverwaltende GmbH eine sinnvolle und vorteilhafte Lösungsoption sein kann, z. B. dann, wenn ein Unternehmen verkauft, liquidiert oder übergeben werden soll, lässt sich daher nur von Fall zu Fall und unter Einbezug fundierter steuerlicher und rechtlicher Expertise zu diesem Thema bewerten.



Fazit

Die abschließende steuerliche Beurteilung eines Fondsinvestments im Betriebs- vs. Privatvermögen kann aufgrund der genannten und mannigfaltigen unterschiedlichen Rahmenbedingungen niemals pauschal erfolgen. Es ist stattdessen immer zusammen mit den Steuer- und Rechtsberatern des Unternehmens die individuelle finanzielle bzw. steuerliche Gesamtsituation zu analysieren. Die vorliegende Darstellung kann und soll diese individuelle Analyse und Beratung nicht ersetzen, sondern dient lediglich dazu, einen kurzen Überblick über die steuerliche Behandlung von Fondsinvestments in vereinfachter Form zu geben.

Keine Rechts- und/oder Steuerberatung

Diese Informationen sind allgemeiner Natur und berücksichtigen daher nicht die rechtliche und/oder steuerliche Situation von einzelnen Personen oder Rechtsträgern. Die steuerliche Behandlung hängt von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Steuerpflichtigen ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Es besteht keine Gewähr dafür, dass eine jederzeitige Aktualisierung der Informationen vorgenommen werden kann oder dass aufgrund der hierin vorhandenen Informationen von einem aktuellen oder zukünftigen Sachverhalt auf die rechtlichen und steuerlichen Folgen geschlossen werden kann. Die aufgeführten Informationen sollen und können eine eingehende Abklärung und eine professionelle Beratung durch den persönlichen Rechts- und/oder Steuerberater als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage nicht ersetzen.

Investieren birgt Risiken. Der Wert einer Anlage und Erträge daraus können sinken oder steigen. Investoren erhalten den investierten Betrag gegebenenfalls nicht in voller Höhe zurück. Die dargestellten Einschätzungen und Meinungen sind die des Herausgebers und/oder verbundener Unternehmen zum Veröffentlichungszeitpunkt und können sich – ohne Mitteilung darüber – ändern. Die verwendeten Daten stammen aus verschiedenen Quellen und wurden zum Veröffentlichungszeitpunkt als korrekt und verlässlich bewertet. Bestehende oder zukünftige Angebots- oder Vertragsbedingungen genießen Vorrang. Dies ist eine Marketingmitteilung herausgegeben von Allianz Global Investors GmbH, www.allianzgi.de, eine Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung, gegründet in Deutschland; Sitz: Bockenheimer Landstr. 42–44, 60323 Frankfurt/M., Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt/M., HRB 9340; zugelassen von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (www.bafin.de). Die Zusammenfassung der Anlegerrechte ist auf Englisch, Französisch, Deutsch, Italienisch und Spanisch unter <https://regulatory.allianzgi.com/en/investors-rights> verfügbar. Die Vervielfältigung, Veröffentlichung sowie die Weitergabe des Inhalts in jedweder Form ist nicht gestattet; es sei denn dies wurde durch Allianz Global Investors GmbH explizit gestattet.

Allianz Global Investors | März 2026 | ADM 2908372 | WMA